

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 16.06.2026  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:46 Uhr  
Ort: Sitzungssaal Rathaus

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Herr Uwe Gerlsbeck

### Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck  
Herr B. Sc. Johannes Kaindl  
Herr Simon Pelczer  
Elisabeth Richter  
Herr Thomas Steininger  
Herr Rudolf Trost  
Herr Florian Wastl  
Herr Markus Zirngibl  
Herr Markus Ismaier  
Herr Michael Knecht  
Herr Martin Nußstein  
Herr Stefan Springer  
Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber  
Frau Susanne Ackstaller  
Frau Sabine Helm

### Schriftführer

Herr Florian Haider

### Verwaltung

Herr Josef Hilz

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Herr Stephan Fischer entschuldigt; anwesend ab TOP Ö 3.1

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.05.2026
2. Bauanträge
  - 2.1 Nörting, Marsstraße; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Erweiterung der Betriebsfläche und Umnutzung der bestehenden Hallen und Betriebsflächen und zusätzliche Anlage zur zweizeitigen Lagerung gefährlicher Abfälle
  - 2.2 Nörting, Bachstraße; Aufstockung des bestehenden Wohnhauses und Errichtung von zwei Stellplätzen
3. Haushalt
  - 3.1 Vergabe des externen Datenschutzbeauftragten an die Fa. Actago GmbH
4. Bauleitplanung
  - 4.1 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Werbeanlagen Zentrum Nörting" in 85414 Nörting zur Regelung von Werbeanlagen (Art & Maß der Werbung)
  - 4.2 Erlass einer Veränderungssperre für das Ortszentrum in 85414 Nörting zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Regelung von Werbeanlagen zur Fremdwerbung
  - 4.3 Gemeinde Kranzberg; 5. Änderung des Bebauungsplans " Am Hochbehälter"
5. Baumaßnahmen
  - 5.1 Zustimmungserteilung zur Vereinbarung Grundbeitrag mit dem Amt für ländliche Entwicklung für die Dorferneuerung
  - 5.2 Kanalreinigung u. -inspektion SW-, MW- und RW-Kanalisation der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper in 26/27; Information über Submissionsergebnisse und Ermächtigung von Hr. Bürgermeister Gerlsbeck zur Auftragsvergabe
6. Verschiedenes
  - 6.1 Bekanntgaben
    - 6.1.1 Schulung Haushalts- und Finanzwesens am 07.07.2026
    - 6.1.2 Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern wg. der Hochwasserkatastrophe vom Juni 2024
  - 6.2 Anfragen
    - 6.2.1 Fr. Richter: Vorträge Wasserwirtschaftsamt / Unterhaltungspflege Hirschbach
    - 6.2.2 Hr. Wastl: Bericht über Arbeiten am Kirchenvorplatz Nörting
    - 6.2.3 Fr. Elzenbeck: Bericht Sanierung Sportheim
    - 6.2.4 Hr. Zirngibl: Aufstellung einer Mülltonnenbox am Friedhof Kirchdorf
    - 6.2.5 Hr. Fischer: WLAN-Hotspot für Sportheim
    - 6.2.6 Fr. Ackstaller: Feuerwerk am vergangenen Wochenende
    - 6.2.7 Hr. Springer: Dank für Mäharbeiten Grünstreifen Hirschbach
    - 6.2.8 Hr. Springer: Wiederherstellung Hirschbachstraße nach Wasserrohrbruch im vergangenen Jahr
    - 6.2.9 Hr. Wildgruber: Terminbekanntgabe für Seniorenreferenten
    - 6.2.10 Hr. Wildgruber: Aufruf Wahrnehmung ILE-Termine am 26./27.06.2026
    - 6.2.11 Hr. Wildgruber: LOP nicht aktuell
    - 6.2.12 Hr. Zirngibl: Beschädigungen an Pfarrgarten und Spielplatz

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 26.05.2026**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom **26.05.2026** ohne Einwendungen zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0**

### **2 Bauanträge**

#### **2.1 Nörting, Marsstraße; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Erweiterung der Betriebsfläche und Umnutzung der bestehenden Hallen und Betriebsflächen und zusätzliche Anlage zur zweizeitigen Lagerung gefährlicher Abfälle**

#### **Sachverhalt:**

Die ansässige Firma für Schrott- und Metallhandlung in Nörting, Marsstraße hat einen Antrag auf Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wegen wesentlicher Änderung einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten u.a. durch:

- Erweiterung der Betriebsfläche
- Zusätzliche Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle
- Umnutzung der bestehenden Hallen und von Betriebsflächen.

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und teilweise im Außenbereich (s. Anlage P241-Eingriff-LSG). Die Bestandsgebäude befinden sich teilweise im LfU-Gebiet (s. Lageplan LfU Gebiet).

Es wurde bereits eine Altlastenuntersuchung vorgenommen (s. Anlage). Demzufolge sind die künstlichen Auffüllungen in den festgestellten Bereichen abzutragen und die Entsorgung mit Verbleibsnachweis auf einer zugelassenen Deponie zu bringen. Danach ist die Fläche mit Kies herzurichten. Des Weiteren wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ermittlung des Kompensationsbedarfs erstellt. Demzufolge wird sich das Landschaftsbild nicht wesentlich zum jetzigen Zustand ändern. Da sich die Betriebsfläche teilweise im Außenbereich befindet sind Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der versiegelten Flächen zu schaffen. Dieser Ausgleich soll lt. Anlage P241-BayKomPV auf den FINr. 1772 und 1830, Gemarkung Kirchdorf mit einer Anlage von Offenlandbiotopen geschaffen werden.

Eine schalltechnische Untersuchung liegt ebenfalls vor. Die vorgesehenen Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 19 Uhr und Samstag von 7 Uhr bis 15 Uhr wurden bereits im Jahre 2004 vom Landratsamt genehmigt und sollen nicht verändert werden. Gemäß dem Gutachten können die Immissionsrichtwerte bis auf das Grundstück der Tochter des Antragstellers eingehalten werden. Hierfür wurde jedoch eine Grunddienstbarkeit zur Duldung bei Überschreitung aus dem Betrieb ins Grundbuch eingetragen. Ein weiterer Nachbar des Betriebes ist aufgrund der Halle geschützt und daher können die Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Nach Rücksprache mit der Sachbearbeitung im Landratsamt für Immissionsschutz – die hier den kompletten Bescheid erlassen – ist eine Ertüchtigung der kompletten Anlage wünschenswert und durch die umfangreichen Untersuchungen ist der Antrag positiv zu beurteilen.

Der vorliegende Antrag wird intensiv diskutiert.

Für den Gemeinderat ist unklar, welche Abfälle auf dem Gelände genau gelagert werden. Der Vorsitzende erläutert, dass mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Schritt hin getan wird, um auf dem Gelände des Entsorgers „geregelte Bahnen“ zu schaffen.

Der Gemeinderat bittet die Verwaltung um Klärung, wie es zur Ausweisung des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets kam und welche Beeinträchtigungen durch den Entsorgungsbetrieb entstehen können. Ferner soll bei der Immissionsschutzbehörde erfragt werden, welche Zeitschiene man dem Betreiber für die Umsetzung der Maßnahmen gewähren wird.

Man einigt sich darauf, im Beschluss eine Begleitung durch die Immissionsschutzbehörde zu fordern, damit sichergestellt wird, dass die notwendigen Maßnahmen durch den Betreiber umgesetzt werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf wesentliche Änderung der Betriebsanlage in Nörting, Marsstraße, FINr. 1483 TF, 1484 TF, 1485 TF, 1486 TF, 1486/1, 1487, 1487/1, 1491/5 der Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper.

Die zuständige Fachstelle des Landratsamts Freising wird gebeten, die immissionsschutzrechtlichen Belange, insbesondere die noch nicht ausgeführten Maßnahmen zur Bodenverbesserung zu begleiten, zu prüfen und nach Fertigstellung an die Gemeinde zu melden.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0**

## **2.2 Nörting, Bachstraße; Aufstockung des bestehenden Wohnhauses und Errichtung von zwei Stellplätzen**

### **Sachverhalt:**

Es wurde ein Bauantrag zur Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses (OG und DG) und Errichtung von zwei Stellplätzen in Nörting, Bachstraße, FINr. 1506/2, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper eingereicht. Das Bauvorhaben befindet sich im Innenbereich ohne Bebauungsplan.

Das Einfamilienhaus wurde im Jahre 1984 erbaut. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich ebenfalls ein Wohnhaus mit drei Etagen (EG+OG+DG) mit einer Firsthöhe lt. Eingabeplan von 11 m. Die Dachneigung des Neubaus ist allerdings mit 42 ° steiler als das Nachbargebäude mit 37 °. Als Dachform wurde hier ein sog. Krüppelwalmdach gewählt. Für die neue Wohneinheit sind weitere 2 Stellplätze vorgesehen. Die Abstandsflächen können an der Nord-West-Seite nicht eingehalten werden. Der Nachbar hat jedoch eine Abstandsflächenübernahmeerklärung unterschrieben. Die anliegenden Nachbarn haben den Eingabeplan unterschrieben.

Nachdem sich in der näheren Umgebung bereits Wohnhäuser in ähnlicher Größe befinden, ist die Einfügung nach § 34 Abs. 1 BauGB gegeben. Die Dachform ist kein Einfügekriterium nach § 34 BauGB.

## **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Aufstockung eines Wohnhauses in Nörting, Bachstraße, FINr. 1506/2, Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0**

### **3 Haushalt**

#### **3.1 Vergabe des externen Datenschutzbeauftragten an die Fa. Actago GmbH**

## **Sachverhalt:**

Sechs Gemeinden im Landkreis Freising planen, die datenschutzrechtliche Betreuung künftig gemeinsam zu organisieren. Ziel ist die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 ff. DSGVO, der die Aufgaben vollständig übernimmt und die Verwaltungen beim Aufbau und der Weiterentwicklung der Datenschutzorganisation unterstützt. Die Ausgangslage ist dabei unterschiedlich, insbesondere hinsichtlich vorhandener Dokumentationen und organisatorischer Strukturen. Vorgesehen ist eine interkommunale Lösung mit einheitlichem Ansprechpartner bei getrennter vertraglicher Abwicklung.

## **Zur Funktion des DSB:**

Der bestellte DSB achtet darauf, dass Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten und umgesetzt werden (z.B. Datenschutz-Grundverordnung, Bayerisches Datenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz, datenschutzrechtliche Bestimmungen in Fachgesetzen, z.B. SGB X, KAG, ...).

Der DSB ist hierbei unabdingbare Anlaufstelle zu Datenschutzfragen für die Verwaltungsführung, für Mitarbeiter und Bürger.

Der DSB ist der Verantwortlichen Führungskraft direkt unterstellt, jedoch in seiner Funktion unabhängig und weisungsfrei. Ein DSB kann sich bei begründeten Bedenken durch das Büro des Landesbeauftragten für Datenschutz beraten lassen.

Ein DSB kann nicht mit Aufgaben betraut werden, welche zu Interessenskonflikten in seiner Funktion als Datenschutzbeauftragter führen. Er darf daher nicht gleichzeitig Aufgaben in den Bereichen Amtsleitung, Personal, EDV, Einwohnermeldeamt, Gemeindekasse, Steuerstelle oder in vergleichbaren Bereichen wahrnehmen.

## **Abwägungen und Vorteile eines externen DSB:**

Die Einhaltung und Umsetzung der DSGVO mit ihren neuen Regelungen und neuem Datenschutz-Bewusstsein bringt einen deutlich höheren zeitlichen Aufwand mit sich, welcher intern meist sehr schwer oder gar nicht mehr aufzubringen ist.

Weiterhin ist es sicherlich nicht mehr möglich, dass die Koordination und Begleitung der Umsetzung des Datenschutzes noch "nebenbei" erledigt werden. Zudem sind neben den Personalkosten (Aufstockung der Arbeitszeiten) auch die Kosten für erstmalige, verpflichtende und weiterführende Schulungen zu berücksichtigen.

Die Gemeinde Kirchdorf an der Amper hat 70 Mitarbeiter mit den verschiedensten Aufgaben in unterschiedlichen Bereichen. Viele davon sind als absolut kritisch einzustufen und somit folgerichtig datenschutzrechtlich als sehr relevant zu betrachten.

Bei nennenswerten Datenschutzverletzungen und der damit einhergehenden Meldepflicht (bei Aufsichtsbehörden und möglichen Betroffenen) ist natürlich auch die Außendarstellung und der

Vertrauensverlust der Bürger ein ernsthaftes Thema. Gerade im Wiederholungsfall ist dieser Eindruck schwer wieder zu korrigieren.

Hier empfiehlt sich die actago GmbH mit jahrelanger und fundierter Erfahrung im kommunalen Umfeld als Dienstleister für die dauerhafte Bereitstellung des externen DSB.

Die actago GmbH gewährleistet Effizienz und umfassende Sicherheit beim Thema Datenschutz und haftet zudem eigenverantwortlich für Schäden bis zu 5 Millionen Euro.

## **Leistungsumfang der Fa. actago GmbH**

### Erstellung des Datenschutzkonzeptes

- Projektvorbereitung und -planung
- Einrichtung und Freischaltung des Kundenportals „my.actago“
- Projektstart in Form einer Kick-Off-Veranstaltung
- Definition des Anwendungs- und Geltungsbereichs der GAP-Analyse
- Durchführung der GAP-Analyse und Bestandsaufnahme zum vorhandenen Datenschutzniveau
- Durchführung eines Compliance-Checks zur Konformitätsbewertung nach den Vorgaben der DSGVO
- Durchführung von Gesprächen mit den Beschäftigten zur Erfassung der Verarbeitungstätigkeiten
- Durchführung von Begehungen im Anwendungs- und Geltungsbereich zur Identifikation von

### Gefährdungen und Schwachstellen

- Überprüfung vorhandener Websites und mobilen Apps im Verantwortungsbereich des Kunden auf Datenschutzkonformität
- Ableitung von Maßnahmen durch den Website-Check und Erstellung der Datenschutzerklärungen
- Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung der Compliance und Erhöhung des Reifegrades des DSMS
- Erstellung Ihrer Datenschutz-Leitlinie (Datenschutz-Geschäftsordnung/DSGO)
- Erstellung Ihrer Richtlinie/Dienstanweisung zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Erstellung Ihres Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (VVT) nach Art. 30 DSGVO
- Erstellung Ihrer Datenschutz-Informationenblätter nach Art. 13, 14 DSGVO
- Erstellung Ihrer Einwilligungserklärungen nach Art. 7 DSGVO (u.a. Fotos, Öffentlichkeitsarbeit)
- Erstellung Ihres Dienstleisterverzeichnisses mit Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)
- Erstellung Ihrer Übersichtsdokumentation technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM)
- Erstellung Ihrer Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit (eigene Mitarbeiter und ggf. externe Dienstleister)
- Erstellung Ihres Ergebnisberichts und des actago-Maßnahmenplans
- Präsentation des Ergebnisberichts zur GAP-Analyse und Besprechung des Maßnahmenplans
- Durchführung initialer Sensibilisierungsmaßnahmen als Präsenz-Grundlagenschulung vor Ort oder via E-Learning inkl. Teilnehmernachweise

### **Kosten:**

Einmalig zu zahlender Betrag (max. geschätzter Aufwand von 24 h zu € 150,00): **€ 3.600,00 netto, d.h. € 4.284,00 brutto. (19% MwSt.)**

Wurde intern bereits mit der Umsetzung der DSGVO begonnen und sind Teilbereiche des Datenschutzkonzeptes bereits schriftlich erfasst, können wir diese (nach inhaltlicher Prüfung) in unser Gesamtkonzept übernehmen, womit die genannten Kosten am Ende natürlich nochmals geringer ausfallen.

Fortlaufende Betreuung:

- Benennung eines externen Datenschutzbeauftragten mit einer Haftungsübernahme bis 5 Mio. €
- Vollumfängliche, zeitlich unbegrenzte und ortsunabhängige Beratung zu allen Belangen des Datenschutzes durch Ihren externen Datenschutzbeauftragten
- Onlinezugang zu allen schlüsselfertigen Dokumenten durch das Kundenportal „my.actago“
- Jederzeitige Möglichkeit der Präsenz des Datenschutzbeauftragten bei Ihnen vor Ort
- Fortlaufende individuelle Beratung und Erstellung weiterer Richtlinien und Dienststanweisungen, insbesondere zu den Themen Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten, Erfüllung der Betroffenenrechte und Umgang mit Datenschutzverletzungen
- Erstellung, fortlaufende Prüfung und Aktualisierung Ihrer Datenschutz-Informationenblätter nach Art. 13, 14 DSGVO, notwendige Einwilligungserklärungen (u.a. für Fotonutzung, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) und Vertraulichkeitsverpflichtungserklärungen für interne und externe Beschäftigte
- Steuerung und Koordinierung des fortlaufenden Datenschutzprozesses (PDCA-Zyklus)
- Steuerung, Koordinierung und Unterstützung bei der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen
- Unterstützung bei der Reaktion und Behandlung von Datenschutzverletzungen (Dokumentation und Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden) inklusive Dokumentation im Kundenportal „my.actago“
- Unterstützung bei der Beantwortung von Betroffenenanfragen nach Art. 15-21 DSGVO inkl. Dokumentation im Kundenportal „my.actago“
- Unterstützung bei der Schwellwertanalyse und Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA), insbesondere bei Videoüberwachungen inkl. Erstellung der Dokumentation für Hinweisschilder
- Unterstützung, Hilfestellung und Beratung bei Prüfverfahren durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde
- Jährliche Durchführung einer GAP-Analyse in Form eines Jahresgesprächs
- Bedarfsmäßige Prüfung der Websites und mobilen Apps im Verantwortungsbereich des Kunden und fortlaufende Aktualisierung der Datenschutzerklärungen
- Fortlaufende Überwachung, Optimierung und Dokumentation der erforderlichen und umzusetzenden Maßnahmen
- Erstellung und Prüfung von Auftragsverarbeitungsverträgen nach Art. 28 DSGVO und Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO
- Fortlaufende Verbesserung des implementierten DSMS in Hinsicht auf interne, gesetzliche und regulatorische Anforderungen
- Regelmäßige Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen inkl. Teilnehmernachweise

Bei einer Beauftragung mit einer Laufzeit von 3 Jahre: Monatlich € 420,00 netto = € 499,80 brutto. (19% MwSt.)

Bei einer Beauftragung mit einer Laufzeit von 5 Jahre: Monatlich € 380,00 netto = € 452,20 brutto. (19% MwSt.)

### Alternative Anbieter:

Die Anzahl an qualifizierten Anbietern ist überschaubar (TÜV-Süd, Dataguard, Gesellschaft für kommunalen Datenschutz mbH - GKDS -). Manche Anbieter sind jedoch **nicht auf den kommunalen Bereich spezialisiert**, bieten nicht denselben Leistungsumfang oder verlangen höhere Kosten.

Nach sorgfältiger Sondierung des Marktes wurde festgestellt, dass die **actago GmbH als einzige Firma** ein **schlüsselfertiges Konzept** liefert. Das von allen anderen Mitbewerbern verwendete Vorlagenkonzept verlagert (durch die von uns auszufüllenden Dokumente) nicht nur einen großen Teil der aufzubringenden Arbeit in unser Haus, sondern auch die Verantwortung für diese (noch ungeprüften) Inhalte.

Die Firma actago hat umfänglich überzeugt und aus Sicht der Verwaltung das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die Verwaltung empfiehlt daher aus den o.g. Gründen, die actago GmbH mit den Aufgaben des externen Datenschutzbeauftragten zu betrauen.

## **Bestellung Datenschutzbeauftragter:**

Die Gemeinde Kirchdorf an der Amper bestellt einen persönlich genannten Mitarbeiter der actago GmbH, Weidenstr. 66, 94405 Landau a. d. Isar mit Wirkung vom **01.07.2026** gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. a der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zum externen Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde Kirchdorf an der Amper. Seine Aufgabe ist die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Die Stellung des externen DSB durch das Landratsamt Freising endet zum 01.07.2026 und wird zu diesem Zeitpunkt durch Aufhebungsvereinbarung zwischen dem Lkr. Freising und allen beteiligten Gemeinden beendet.

Im Gremium bestehen unterschiedliche Meinungen, ob die Bestellung des externen Datenschutzbeauftragten zunächst für drei oder gleich für 5 Jahre erfolgen soll. Vorteil drei Jahre: Man kann erst mal sehen, wie die Zusammenarbeit läuft. Vorteil 5 Jahre: Kostenersparnis.

Zur Abstimmung soll daher zunächst die Vergabe mit einer Laufzeit von 5 Jahren – als weitreichendster Beschluss – zur Abstimmung kommen.

## **Beschluss:**

Die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper bestellt einen persönlich genannten Mitarbeiter der actago GmbH, Weidenstr. 66, 94405 Landau a. d. Isar mit Wirkung vom **01.07.2026** – mit einer Laufzeit von **5 Jahren** - gemäß Art. 37 Abs. 1 lit. a der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zum externen Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde Kirchdorf an der Amper. Seine Aufgabe ist die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Insbesondere aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

**Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 4**

## **4 Bauleitplanung**

### **4.1 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Werbeanlagen Zentrum Nörting" in 85414 Nörting zur Regelung von Werbeanlagen (Art & Maß der Werbung)**

## **Sachverhalt:**

Laut der Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper aus der Sitzung vom 17.03.2026, wurde das Einvernehmen zur Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln auf dem Grundstück Fl.Nr. 922 Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper, Münchner Str. 2 in 85414 Nörting, einstimmig verweigert. Da sich das Vorhaben nach Anschauung des Gemeinderates ortsgestalterisch nicht einfügt, wurde eine Zurückstellung nach § 15 BauGB beantragt, um eine Gestaltungssatzung für freistehende, genehmigungspflichtige Werbeanlagen zu erlassen.

Am 21.05.2026 wurde die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper von der Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Freising unterrichtet, dass der Antragsteller des AZ 1130-25 zur Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln, eine rechtliche Vertretung hinzugezogen hat.

Laut der Stellungnahme der Anwaltskanzlei vom 01.04.2026 mit AZ 69-26/Di/Str. wird Bezug zum Anhörungsschreiben des Landratsamtes Freising vom 18.03.2026 genommen und eine rechtliche Einschätzung zum Sachverhalt abgegeben. Zusammengefasst wird das Landratsamt darum gebeten, von der angekündigten Ablehnung und Zurückstellung abzusehen und die Baugenehmigung zur Errichtung der beantragten zwei statischen, unbeleuchteten Plakatanschlagtafeln auf dem oben genannten Grundstück zu erteilen.

Die hierzu eingegangene Stellungnahme wurde seitens des Landratsamtes Freising geprüft. Im Ergebnis ist man zu der Einschätzung gekommen, dass den Ausführungen des Rechtsanwalts zu folgen ist und das gemeindliche Einvernehmen voraussichtlich zu ersetzen sein wird.

Sofern der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper die **städtebaulichen Ziele** durch das beantragte Bauvorhaben zur Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln mit dem AZ 1130-25 im Ortszentrum von 85414 Nörting weiterhin gefährdet sieht, ist es zwingend erforderlich, einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu fassen. Nur so könnte nachfolgend eine **Veränderungssperre** für den Geltungsbereich des Bebauungsplans erlassen und die Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln innerhalb des Geltungsbereichs verhindert werden.

Des Weiteren sind nach Ansicht der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper zudem die denkmalschutzrechtlichen Belange der benachbarten Kirche St. Katharina berührt und die räumliche Wirkung des Vorhabens – großflächige Fremdwerbeanlagen (ggf. mit anstößigen Werbeinhalten) - auf die heilige Stätte nicht vereinbar.

Auf den Beschlussvorschlag sowie auf die Anlage „Geltungsbereich“ des Bebauungsplans wird verwiesen.

Auf Nachfrage aus dem Gemeinderat teilt die Verwaltung mit, dass man eine Werbeanlagensatzung für das gesamte Gemeindegebiet erarbeiten wird. Der Vorsitzende ergänzt, dass dies auch ein Thema für die Klausur ist.

Der beabsichtigte Geltungsbereich des BP wurde gewählt, um einen vernünftigen, zusammenhängend bebauten Ortskernbereich abdecken zu können. Insbesondere soll auch die hier befindliche Ortskirche mit aufgenommen werden, um dort das Ortsbild zu schützen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beabsichtigt die Regelung von Werbeanlagen im Ortszentrum Nörting (siehe Geltungsbereich) und beschließt hierfür die Aufstellung des Bebauungsplans „Werbeanlagen Zentrum Nörting“ in 85414 Nörting im vereinfachten Verfahren.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0**

## **4.2 Erlass einer Veränderungssperre für das Ortszentrum in 85414 Nörting zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Regelung von Werbeanlagen zur Fremdwerbung**

### **Sachverhalt:**

Laut der Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper aus der Sitzung vom 17.03.2026, wurde das Einvernehmen zur Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln auf dem Grundstück Fl.Nr. 922 Gemarkung Kirchdorf a. d. Amper, Münchner Str. 2 in 85414 Nörting, einstimmig verweigert. Da sich das Vorhaben nach Anschauung des Gemeinderates ortsgestalterisch nicht einfügt, wurde eine Zurückstellung nach § 15 BauGB beantragt, um eine Gestaltungssatzung für freistehende, genehmigungspflichtige Werbeanlagen zu erlassen.

Das Landratsamt Freising hat der Zurückstellung nach § 15 BauGB zugestimmt. Am 21.05.2026 wurde die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper von der Baugenehmigungsbehörde des Landratsamtes Freising darüber unterrichtet, dass der Antragsteller des AZ 1130-25 zur Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln, eine rechtliche Vertretung hinzugezogen hat.

Laut der Stellungnahme der Anwaltskanzlei vom 01.04.2026 mit AZ 69-26/Di/Str. wird Bezug zum Anhörungsschreiben des Landratsamtes Freising vom 18.03.2026 genommen und eine rechtliche Einschätzung zum Sachverhalt abgegeben. Zusammengefasst wird das Landratsamt darum gebeten, von der angekündigten Ablehnung und Zurückstellung abzusehen und die

Baugenehmigung zur Errichtung der beantragten zwei statischen, unbeleuchteten Plakatanschlagtafeln auf dem oben genannten Grundstück zu erteilen.

Die hierzu eingegangene Stellungnahme wurde seitens des Landratsamtes Freising geprüft. Im Ergebnis ist man zu der Einschätzung gekommen, dass den Ausführungen des Rechtsanwalts zu folgen ist und das gemeindliche Einvernehmen voraussichtlich zu ersetzen sein wird.

Sofern der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper die **städtebaulichen Ziele** durch das beantragte Bauvorhaben zur Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln mit dem AZ 1130-25 im Ortszentrum von 85414 Nörting weiterhin gefährdet sieht, ist es zwingend erforderlich, einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zu fassen. Nur so könnte nachfolgend eine **Veränderungssperre** für den Geltungsbereich des Bebauungsplans erlassen und die Errichtung von zwei Plakatwerbetafeln innerhalb des Geltungsbereichs verhindert werden.

Des Weiteren sind nach Ansicht der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper zudem die denkmalschutzrechtlichen Belange der benachbarten Kirche St. Katharina berührt und die räumliche Wirkung des Vorhabens – großflächige Fremdwerbeanlagen (ggf. mit anstößigen Werbeinhalten) - auf die heilige Stätte nicht vereinbar.

Auf den Beschlussvorschlag und die Anlage „Geltungsbereich“ des Bebauungsplans wird verwiesen.

#### **Beschluss:**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Werbeanlagen Zentrum Nörting“ wird eine Satzung über eine Veränderungssperre gem. §§ 14,16,17 BauGB erlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt die Veränderungssperre durch Bekanntmachung der Satzung in Kraft zu setzen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0**

#### **4.3 Gemeinde Kranzberg; 5. Änderung des Bebauungsplans " Am Hochbehälter"**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kranzberg hat in seiner Sitzung am 21.04.2026 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Hochbehälter“ lt. beiliegendem Lageplan beschlossen. Die Gemeinde Kirchdorf kann im Rahmen der Behördenbeteiligung als Nachbargemeinde dazu eine Stellungnahme abgeben.

Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die Gemeinde Kirchdorf. Es wird daher vorgeschlagen keine Stellungnahme abzugeben.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt bezüglich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „ Am Hochbehälter“ in der Gemeinde Kranzberg keine Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung abzugeben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0**

## **5 Baumaßnahmen**

### **5.1 Zustimmungserteilung zur Vereinbarung Grundbeitrag mit dem Amt für ländliche Entwicklung für die Dorferneuerung**

#### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Kirchdorf a.d. Amper beteiligt sich am Verfahren der Dorferneuerung, das durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung begleitet und gefördert wird.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Rahmen des Dorferneuerungsverfahrens wurde zwischen der Gemeinde und dem Amt für Ländliche Entwicklung, vertreten durch die Teilnehmergeinschaft Kirchdorf, Frau Isabel Hofmann eine Vereinbarung ausgearbeitet. Diese enthält insbesondere Bestimmungen zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen, zur Kostenbeteiligung der Gemeinde, zur Finanzierung förderfähiger Projekte sowie zu den organisatorischen Abläufen während des Verfahrens.

Die Vereinbarung bildet die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit und die Inanspruchnahme von Fördermitteln im Rahmen der Dorferneuerung. Durch den Abschluss der Vereinbarung wird sichergestellt, dass die geplanten Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des Förderprogramms umgesetzt werden können.

Hintergrund ist und die Notwendigkeit der Vereinbarung entsteht durch eine Änderung im Umsatzsteuergesetz, welche zufolge hat, dass nun juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie es die Teilnehmergeinschaft eine ist, auch umsatzsteuerpflichtig sind. Daher hat der Verband für Ländliche Entwicklung, welcher alle Kassengeschäfte sämtlicher Teilnehmergeinschaften führt, sein Beitragssystem geändert.

Das neue Beitragssystem sieht nun folgende Beitragszahlungen vor:

- Aufnahmegebühr (im Falle der Dorferneuerung Kirchdorf nicht relevant, da schon ein laufendes Verfahren)
- Jährlicher Grundbeitrag
- Aufwandsbezogener Beitrag für Planung und Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Schnotting läuft noch nach dem alten System)

Die Beiträge sind bis auf die Aufnahmegebühr zuschussfähig. Die Förderung richtet sich nach der Dorferneuerungsrichtlinie. Für Kirchdorf sind das für dieses Jahr 62% Förderung.

Die Vorstandschaft der Arbeitsgruppe Dorferneuerung zeigte sich in der Sitzung vom 20.04.2026 mit dem Vereinbarungsentwurf einverstanden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, der vorliegenden Vereinbarung mit dem Amt für Ländliche Entwicklung zuzustimmen und den Ersten Bürgermeister zu ermächtigen, die Vereinbarung im Namen der Gemeinde zu unterzeichnen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Amt für Ländliche Entwicklung zur Durchführung der Dorferneuerung zu. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0**

## **5.2 Kanalreinigung u. -inspektion SW-, MW- und RW-Kanalisation der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper in 26/27; Information über Submissionsergebnisse und Ermächtigung von Hr. Bürgermeister Gerlsbeck zur Auftragsvergabe**

### **Sachverhalt:**

Wie bereits in der letzten Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper am 26.05.2026 beschlossen, wurde die Verwaltung beauftragt, die noch offenen Leistungen Teile 7 bis 9, aus der 10-jährigen Prüfpflicht der Kanalreinigung und -inspektion der SW-, MW- und RW-Kanalisation, als einen Gesamtauftrag für 2026/2027 auszuschreiben.

Hierzu erfolgte am 16.06.2026 bereits die Angebotseröffnung (Submission) zur oben genannten Ausschreibung. Da die Prüfung durch das beauftragte und begleitende Ing.-Büro noch nicht durchgeführt wurde, kann leider noch keine finale Auftragserteilung erfolgen.

Sofern wirtschaftliche Angebote (keine erhebliche Überschreitung der Kostenberechnung) abgegeben wurden, wird seitens der Verwaltung empfohlen, Herrn Bürgermeister Gerlsbeck zur Auftragsvergabe des wirtschaftlichsten Angebots, zu ermächtigen. Eine Information über die beauftragte Firma und die geprüfte Auftragssumme erfolgt in der kommenden Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2026.

Hr. Hilz informiert, dass die Submission für die Ausschreibung der Kanalreinigung und -inspektion stattgefunden hat. Die Prüfung durch das Ingenieurbüro ist noch nicht abgeschlossen. Es können sich daher nach der Prüfung noch Änderungen ergeben.

Es wurden insgesamt 11 Firmen angefragt. Davon haben 6 Firmen ein Angebot abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot schließt mit 192.681,85 €. Der an Rangstelle zwei liegende Bieter ist ca. 6.000 € darüber. Die Kostenschätzung im Vorfeld lag bei 188.000 €.

Der erste Bgm. soll ermächtigt werden, die Vergabe nach Prüfung des Submissionsergebnisses an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen, um keine Zeit zu verlieren.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper nimmt von dem Submissionsergebnis der Ausschreibung Kenntnis.

Herr Bürgermeister Gerlsbeck wird hiermit vom Gemeinderat ermächtigt, den Auftrag nach der Angebotsprüfung sowie dem Vergabegespräch, an das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 17 Nein 0**

## **6 Verschiedenes**

### **6.1 Bekanntgaben**

#### **6.1.1 Schulung Haushalts- und Finanzwesen am 07.07.2026**

Die Verwaltung plant, die gewünschte Schulung des Gemeinderats für das Haushalts- und Finanzwesen am 07.07.2026 – also vor der nächsten Gemeinderatssitzung – abzuhalten. Beginn wird je nach Länge des Vortrages ab 18:00 Uhr bzw. 18:30 Uhr sein.

## **6.1.2 Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern wg. der Hochwasserkatastrophe vom Juni 2024**

Der Vorsitzende berichtet, dass sich die Verwaltung in Sachen Kostenerstattung für die Hochwasserkatastrophe vom Juni 2024 in intensivem schriftlichem Austausch mit der Regierung von Oberbayern befindet. Es werden viele Kosten in Frage gestellt. Es bleibt abzuwarten, welche Kosten letztendlich vom Freistaat erstattet werden.

## **6.2 Anfragen**

### **6.2.1 Fr. Richter: Vorträge Wasserwirtschaftsamt / Unterhaltspflege Hirschbach**

Frau Richter informiert, dass vom Wasserwirtschaftsamt München (WWA) Vorträge rausgeschickt wurden. Diese sollten, wie bereits in der letzten Sitzung zugesichert, in das RIS eingestellt werden.

Der Vorsitzende sichert zu, die Vorträge in das RIS einzustellen.

Ferner einigt man sich, für eine der Juli-Sitzungen einen TOP zur Unterhaltspflege des Hirschbachs auf die Tagesordnung zu nehmen. Hier geht es u. a. um die Klärung der Zuständigkeiten des Wasser- u. Bodenverbands.

Der Vorsitzende und Frau Richter werden den TOP gemeinsam vorbereiten und abstimmen.

### **6.2.2 Hr. Wastl: Bericht über Arbeiten am Kirchenvorplatz Nörting**

Hr. Wastl berichtet anhand von Fotos über die Arbeiten am Kirchenvorplatz Nörting.

Archäologen waren vor Ort. Es wurde die Reste der alten Kirchenmauer gefunden. Daneben wurden auch Gebeine gefunden. Von den Archäologen wurden alle Funde katalogisiert.

Der Kanalanschluss wurde noch nicht gefunden. Hr. Hiltz berichtet ergänzend, dass für die Lage des Kanalanschlusses keine geeignete Dokumentation vorhanden ist. Die Gemeinde hat deshalb eine Kamerabefahrung zur Verortung des Kanalanschlusses beauftragt.

### **6.2.3 Fr. Elzenbeck: Bericht Sanierung Sportheim**

Frau Elzenbeck berichtet anhand von Fotos über die derzeitigen Arbeiten am Sportheim. Die Sportheim-Sanierung geht gut voran, was dem aktiven Einsatz der ehrenamtlichen Helfer zu verdanken ist.

### **6.2.4 Hr. Zirngibl: Aufstellung einer Mülltonnenbox am Friedhof Kirchdorf**

Hr. Zirngibl informiert, dass am Friedhof eine neue Mülltonnenbox für 3 x 240 l Restmülltonnen aufgestellt werden soll. Die Kirchenverwaltung stellt derzeit Überlegungen zur Ausführung der Müllbox an, und welche Arbeiten evtl. in Eigenleistung erledigt werden können.

Von der Fa. Mettenleiter wurde ein Angebot für eine Mülltonnenbox aus Beton eingeholt. Das Angebot schließt mit (brutto) 4.722,87 €. Da die Box sowohl dem kirchlichen als auch dem gemeindlichen Teil des Friedhofs dient, beabsichtigt die Kirchenverwaltung einen Zuschussantrag an die Gde. i. H. v. 50 % der Kosten, max. 2.400 € zu beantragen.

Hr. Haider informiert, dass von der Umgestaltung des Friedhofs noch Haushaltsreste i. H. v. 3.708,18 € verfügbar wären.

Man einigt sich darauf, dass von der Kirchenverwaltung noch alternative Angebote (z. B. in Holzausführung) eingeholt werden sollen.

Hr. Hilz weist darauf hin, denkmalschutzrechtliche Belange mit dem Denkmalamt abzuklären.

Der Vorsitzende bittet darum, nach Einholung aller Angebote einen offiziellen Zuschussantrag an die Gemeinde zu stellen, damit der Antrag dann als eigener TOP behandelt werden kann.

#### **6.2.5 Hr. Fischer: WLAN-Hotspot für Sportheim**

Hr. Fischer regt an, im Zuge der Sanierung des Sportheims einen Indoor-WLAN-Hotspot einzurichten.

Der Vorsitzende sichert zu, dass die Verwaltung die Konditionen über Bayern-WLAN ermitteln wird.

#### **6.2.6 Fr. Ackstaller: Feuerwerk am vergangenem Wochenende**

Fr. Ackstaller erkundigt sich, ob das große Feuerwerk von vergangenem Wochenende angezeigt war.

Der Vorsitzende bestätigt, dass das Feuerwerk angezeigt war. Der prof. Feuerwerker hat zudem eine Genehmigung hierfür vorgelegt. Es handelte sich um ein Feuerwerk durch einen Profi. Dieses Feuerwerk muss der Gemeinde nur angezeigt werden. Es bedarf keiner Genehmigung, da der Profi eine allgemeine Genehmigung höherrangiger Behörden für das Abbrennen von Feuerwerken hat.

Die Gemeinde Kirchdorf ist nach § 24 1. SprengV (Erste Spengstoffverordnung) i. V. m. Ziff. 28.3 der ZustV-GA (Zuständigkeitsverordnung in der Gewerbeaufsicht) für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung für kleine private Feuerwerke zuständig.

Wenn künftig ein Feuerwerk angezeigt wird, so ist der Termin über die Heimat-Info-App bekannt zu machen.

#### **6.2.7 Hr. Springer: Dank für Mäharbeiten Grünstreifen Hirschbach**

Hr. Springer bedankt sich für das Mähen des Grünstreifens in Hirschbach.

#### **6.2.8 Hr. Springer: Wiederherstellung Hirschbachstraße nach Wasserrohrbruch im vergangenem Jahr**

Hr. Springer mahnt die Wiederherstellung der Hirschbachstraße nach dem Wasserrohrbruch im vergangenem Jahr an.

Der Vorsitzende antwortet, dass die Angelegenheit bereits dem WZV gemeldet wurde. Die Verwaltung wird nochmals um Erledigung bitten.

#### **6.2.9 Hr. Wildgruber: Terminbekanntgabe für Seniorenreferenten**

Hr. Wildgruber bringt für den 22.07.2026 eine Terminbekanntgabe für die Seniorenreferenten. Die Malteser halten einen Vortrag zur Übergangspflege

#### **6.2.10 Hr. Wildgruber: Aufruf Wahrnehmung ILE-Termine am 26./27.06.2026**

Hr. Wildgruber teilt mit, zu den ILE-Terminen am 26./27.06.2026 (im RIS eingestellt) verhindert zu sein. Er appelliert an eine rege Teilnahme aus dem Gemeinderat Kirchdorf.

### **6.2.11 Hr. Wildgruber: LOP nicht aktuell**

---

Hr. Wildgruber erinnert nochmals, dass die Liste offener Punkte (LOP) derzeit nicht aktuell ist. Darüber hinaus fehlen noch Punkte, die noch nicht aus der alten Excel-Liste überführt wurden.

Hr. Gerlsbeck sichert zu, einen Termin mit Hr. Wildgruber zu vereinbaren, um die LOP gemeinsam zu aktualisieren.

### **6.2.12 Hr. Zirngibl: Beschädigungen an Pfarrgarten und Spielplatz**

---

Hr. Zirngibl berichtet, dass sich in letzter Zeit die Beschädigungen im Pfarrgarten und am Spielplatz im Pfarrhof mehren. Es wurden zum Teil größere Schäden an Hecken und Bäumen festgestellt.

In der Heimat-Info-App soll ein Aufruf an die Bürger gestartet werden, wachsam zu sein und verdächtige Beobachtungen anzuzeigen und sofern und soweit hinsichtlich des Eigenschutzes möglich, einzuschreiten.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 21:46 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper.

Für die Richtigkeit:

Uwe Gerlsbeck  
Erster Bürgermeister

Florian Haider  
Schriftführung